

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines: Die WAGNER Unternehmungen AG bietet den Elektronternehmungen einen umfassenden Service. Ihre Spezialitäten sind Spitz- und Verrohrungsarbeiten, Drahteinzug sowie Trassé-, Kanal- und Lampenmontagen.

2. Auftragserteilung: Die der WAGNER Unternehmungen AG erteilten Aufträge werden von ihr per E-Mail bestätigt. Wird ein bereits bestätigter Auftrag zurückgezogen, erhebt die WAGNER Unternehmungen AG eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Auftragssumme. Dieser Betrag wird dem Kunden beim nächsten Auftrag wieder gutgeschrieben.

3. Preise: Die Preise beinhalten das Ausführungspersonal, die Maschinen sowie das Werkzeug. Aufträge nach Ausmass werden am Schluss ausgemessen und gemäss den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

Pauschalpreise (Art. 38 ff., insb. Art. 40 SIA 118) basieren auf den zwecks Kalkulation zur Verfügung gestellten Bauplänen und/oder einer Baubesichtigung. Im Pauschalpreis sind keine Aufputzarbeiten (KRFW), Arbeiten im Beton oder an nachträglich erstellten Wänden wie Vormauern oder dergleichen inbegriffen. Von Bauplänen abweichende Ausführungen wie z.B. Querschlitze und Arbeiten welche einen Mehraufwand darstellen, wie Spitzen von Mauern mit Eiseneinlagen (Murfor) oder Verlängern/Anmuffen von Rohren bei denen die Drähte/Kabel bereit eingezogen sind, führt die WAGNER Unternehmungen AG wohl aus, verrechnet sie aber in Regie.

Zusatzkosten für nicht geliefertes Material, die Besorgung desselben sowie Kranzüge, Mulden, Bauschuttentsorgung oder dergleichen werden dem Kunden weiterverrechnet.

4. Mehrkosten: Änderungen, Erweiterungen, Arbeiten die nach dem jeweiligen Arbeitsschritt des Wagner-Teams angezeichnet wurden oder Arbeiten die wegen Unklarheiten, Unordnung auf der Baustelle oder Behinderung durch andere Handwerker nicht erledigt werden konnten, sowie Mehrarbeiten wie das Aufspitzen von danebenverlegten Rohren, Verlegen von Bodenleitungen, Montieren von Schallschutzmaterialien u.ä. werden nicht ausgeführt und berechtigen auch nicht zu einer Preisreduktion. Auf Wunsch erledigt die WAGNER Unternehmungen AG diese Arbeiten trotzdem und verrechnet sie in Regie. (Art. 373 OR)

5. Vorbereitungen: Die zu bearbeitenden Etagen müssen bei Ankunft des Wagner-Teams vollständig und unmissverständlich, gemäss dem "Wagner-Spitzer-ABC", angezeichnet sein. Es muss gewährleistet sein, dass die WAGNER Unternehmungen AG ihre Arbeit ohne Unterbruch durchführen kann. Dies bedingt, dass der Kunde das benötigte Montage-, Klein- und Hilfsmaterial sowie Weissputz FIXIT 140 für Dosenbefestigung wie auch eine Stockwerk-Mulde zwecks Schuttentsorgung bereitstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die daraus entstehenden Wartezeiten oder Leerfahrten zum Regietarif verrechnet.

6. Ausführung: Die WAGNER Unternehmungen AG erledigt sämtliche Arbeiten fach- und termingerecht. Verunreinigungen, die durch das Wagner-Team entstehen, werden von demselben auch beseitigt. Es ist von Vorteil, wenn ein kompetenter Mitarbeiter des Kunden auf der Baustelle anwesend ist oder aber sporadisch vorbeischaut. So können allfällige Unklarheiten beseitigt und Mehrkosten vermieden werden. Arbeiten die aus Baufortschritt nicht erledigt werden können (z. Bsp. Küchenpläne fehlen), die aber in unserem Angebot enthalten sind, werden bei der Abrechnung angemessen entschädigt. Auf Wunsch ist eine spätere Ausführung möglich, sie wird dann aber in Regie verrechnet.

7. Abnahme: Die ausgeführte Arbeit ist durch den Auftraggeber selbst oder durch einen kompetenten Mitarbeiter desselben zu kontrollieren. Ist der Auftrag erfüllt, hat der Prüfende das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Im Falle von Beanstandungen ist unverzüglich das Büro der WAGNER Unternehmungen AG zu benachrichtigen. Stellt der Kunde die Beanstandungen selber instand, ohne von der WAGNER Unternehmungen AG eine schriftliche Einwilligung einzufordern, werden daraus entstandene Kosten nicht übernommen.

8. Streitigkeiten: Allfällige Streitigkeiten zwischen der WAGNER Unternehmungen AG und einem ihrer Kunden werden durch das zuständige Gericht entschieden. Vorbehalten bleibt eine Weiterziehung des Verfahrens an das Bundesgericht. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist 8630 Rüti/ZH.

Stand 01.02.2018